FACHSERIE L

STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN

FINANZEN UND STEUERN

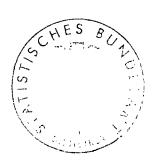
Reihe 8

Verbrauchsteuern

VI. Kleinere Verbrauchsteuern

Leuchtmittelsteuer

1975





VERLAG W KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Bestellnummer: 300862 - 750000

Inhalt

		Seite
Тех	ttteil	
1	Bemerkungen zum Steuerrecht	4
2	Steuergegenstand	4
3	Hinweise zur Methodik der Statistik	5
4	Herstellungsbetriebe	5
5	Absatz und Verbrauch von steuerbaren Leuchtmitteln	
5.1	Elektrische Glühlampen	5
-	Stab- oder röhrenförmige Glühlampen usw	6
	Andere Glühlampen Kraftfahrzeuglampen	6 6
5.2	Entladungslampen	7
-	Stab- oder röhrenförmige Entladungslampen in gerader Ausführung	7
	2 Andere Entladungslampen	7
6	Versteuerung	7
Tab	ellenteil	
1 Her	estellungsbetriebe	8
2 Abs	atz von elektrischen Glühlampen	8
3 Abs	atz von Entladungslampen	9
4 Abs	atz von Leuchtmitteln nach Art und Ländern	9
5 Leu	achtmittelsteuersoll und Erstattungen	10
6 Ver	steuerte Entladungslampen nach der Art der Entladungslampen und Wattstärke	10
7 Ver	esteuerte elektrische Glühlampen nach der Art der Glühlampen und Wattstärke	11

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet; sie schließen Berlin (West) ein.

Zeichenerklärung

- = nicht vorhanden

Abkürzungen

St = Stück

r = berichtigte Zahl

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Leuchtmitteln waren 1975 wie im Vorjahr

- Leuchtmittelsteuergesetz LeuchtmStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (BGB1 I S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 26. Juli 1974 (BGB1 I S. 1553),
- Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz - LeuchtmStDB - vom 4. August 1959 (BGBl I S. 615) in der jeweils geltenden Fassung.

Durch das Gesetz zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 26. Juli 1974 ist der Katalog der steuerpflichtigen Leuchtmittel eingeschränkt und die Bemessungsgrundlage der Steuer neu gestaltet worden. Die Steuer wird nur noch auf elektrische Glühlampen und Entladungslampen erhoben; Brennstifte zu elektr. Bogenlampen und Glühkörper unterliegen nicht mehr der Besteuerung, Hochspannungs-Entladungslampen dann nicht, wenn sie zu Informationsoder Werbezwecken bestimmt sind. Die bisherige Bemessungsgrundlage - der festgesetzte listenmäßige Kleinverkaufspreis - ist zugunsten eines Stücksteuersystems abgelöst worden, wobei neben der Beschaffenheit der Leuchtmittel die Leistungsaufnahme in Watt die Höhe des Steuertarifs bestimmt. Außerdem wurde das Gesetz an die technische Entwicklung angepaßt und vereinfacht. Die Änderungen sind am 1. August 1974 in Kraft getreten.

2 Steuergegenstand

Der Leuchtmittelsteuer unterliegen Leuchtmittel, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Leuchtmittel im Sinne des LeuchtmStG, gegliedert nach dem Steuertarif (§ 2 LeuchtmStG), sind

- Elektrische Glühlampen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuglampen,
- Stab- oder röhrenförmige Glühlampen mit einer Gesamtlänge von mehr als 150 mm sowie Glühlampen mit ganz oder teilweise verspiegeltem Kolben,
- andere Glühlampen;
- Kraftfahrzeuglampen,
- Lampeneinheiten, bei denen die Lichtquelle

unlösbar mit dem Reflektor und der Abschlußscheibe verbunden ist.

- andere Kraftfahrzeuglampen;
- Entladungslampen,
- Stab- oder röhrenförmige Entladungslampen in gerader Ausführung,
- andere Entladungslampen,

wenn sie nach ihrer Beschaffenheit zur Beleuchtung geeignet sind und der Beleuchtung dienen, d.h. wenn sie üblicherweise zum Erhellen ihrer Umgebung oder von Gegenständen verwendet werden.

Nicht als Leuchtmittel im Sinne dieses Gesetzes gelten die in § 1 Abs. 3 LeuchtmStG
näher bezeichneten Lampen und Strahler, z.B.
für Signalzwecke, zum Kopieren, für Projektionen, für technische Prüf- und Meßverfahren,
für medizinische und kosmetische Zwecke und
anderes mehr.

Der Steuertarif (§ 2 LeuchtmStG) sieht 29 feste Steuersätze vor, deren Anwendung von der Leistungsaufnahme der Leuchtmittel (in Watt) und/oder ihrer Beschaffenheit abhängt.

Steuerbare Leuchtmittel dürfen nach § 8 Abs. 1 LeuchtmStG unversteuert unter Steuer-aufsicht

- ausgeführt werden,
- in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
- nach Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
- zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung von Wasserfahrzeugen oder zur Instandsetzung oder Instandhaltung von Luftfahrzeugen verwendet werden, wenn die Bestimmungen des Zolltarifs oder sonstige Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften dafür im Falle der Einfuhr aus Drittländern unter zollamtlicher Überwachung eine vollständige oder teilweise Aussetzung des Zolls vorsehen.

Nach \S 8 Abs. 2 LeuchtmStG sind von der Steuer befreit

- Hochspannungs-Entladungslampen, die zu Informations- oder Werbezwecken bestimmt sind,
- Hochspannungs-Entladungslampen, die einen äußeren Rohrdurchmesser von weniger als 25 mm besitzen und für eine Stromaufnahme

- von weniger als 130 Milliampere hergestellt worden sind.
- Leuchtmittel, deren Lichtstrom 100 Lumen nicht übersteigt,
- elektrische Metalldrahtlampen für Spannungen bis zu 42 Volt einschließlich, soweit ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt,
- Kohlefadenlampen und Kohle-Bogenlampen,
- Leuchtmittel, die als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verwendet oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden. Das gleiche gilt für Muster, die für Zwecke der Steueraufsicht hinterlegt werden.

3 <u>Hinweise zur Methodik der Statis</u>tik

Als Erhebungsunterlage für die Leuchtmittelsteuerstatistik 1975 wurden erstmals von allen Oberfinanzdirektionen die Vordrucke 2120 (V 8330 Abs. 1) dem Statistischen Bundesamt übersandt. In dem Vordruck wird die Zahl der im Berichtszeitraum angemeldeten Herstellungsbetriebe von steuerpflichtigen und steuerbefreiten Leuchtmitteln nachgewiesen, ferner die Zahl der Betriebe, die elektrische Glühlampen, Entladungslampen, elektrische Glühlampen und Entladungslampen versteuert haben. Außerdem wird die Zahl der zu den einzelnen Steuersätzen versteuerten steuerpflichtigen elektrischen Glühlampen, Kraftfahrzeuglampen und Entladungslampen gemeldet, für die im Berichtszeitraum die Steuerschuld entstanden ist, gegliedert nach Herstellung im Erhebungsgebiet und Einfuhr. Daraus wird das Steuersoll an Leuchtmittelsteuer errechnet. Zusätzlich werden noch die Pauschalerstattungen angegeben, die auf Grund von § 9 Abs. 2 LeuchtmStG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 LeuchtmStDB in dem Kalenderjahr gewährt worden sind. Ferner wird die Zahl der unversteuerten elektrischen Glühlampen und Entladungslampen nach Befreiungsgründen nachgewiesen.

Infolge der Umstellung der Statistik auf das neue Steuerrecht ist nur bei den Eckzahlen eine Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr gegeben.

4 Herstellungsbetriebe

Im Jahre 1975 waren 216 Herstellungsbetriebe

von Leuchtmitteln angemeldet (4) Betriebe gegenüber 1974). Die meisten Betriebe (82,4 %) befaßten sich mit der Herstellung von steuerbefreiten Leuchtmitteln; ihre starke Zunahme beruht auf steuerrechtlichen Gründen (z.B. sind Leuchtröhren für Werbezwecke nunmehr steuerbefreit). Entsprechend ist die Zahl der angemeldeten Herstellungsbetriebe von steuerpflichtigen Leuchtmitteln auf 38 zurückgegangen. Hiervon haben 12 elektrische Glühlampen, 6 Entladungslampen und 13 elektrische Glühlampen und Entladungslampen versteuert.

Die meisten Betriebe hatten ihren Standort in Nordrhein-Westfalen (78), Baden-Württemberg (29) und Bayern (25).

5 Absatz und Verbrauch von steuerbaren Leuchtmitteln

5.1 Elektrische Glühlampen

1975 wurden 294,1 Mill. elektrische Glühlampen abgesetzt, das sind 42,9 Mill. St oder 12,7 % weniger als 1974. Der Rückgang wird zum größten Teil mit der schlechten Wirtschaftslage erklärt. Vom Gesamtabsatz entfielen 6,3 % auf stab- oder röhrenförmige Glühlampen mit einer Gesamtlänge von mehr als 150 mm sowie Glühlampen mit ganz oder teilweise verspiegeltem Kolben, 77,0 % auf andere Glühlampen und 16,7 % auf Kraftfahrzeuglampen. Rund drei Viertel der abgesetzten elektrischen Glühlampen (228,2 Mill. St oder 77,6 %) wurden versteuert; davon stammten 76,9 % aus einheimischer Produktion und 23,1 % aus Importen. Die versteuerte Einfuhr war um 5,5 % höher, die im Erhebungsgegebiet hergestellte um 11,7 % niedriger als 1974. Die steuerfreie Ausfuhr ist gegenüber dem Vorjahr um 26,0 % auf 63,9 Mill. Glühlampen gesunken, dabei wurden 59,1 Mill. St (- 28,3 %) unmittelbar, 4,9 Mill. St über einen anderen Betrieb (+ 4,2 %) exportiert. Ferner wurden noch 1,9 Mill. elektrische Glühlampen (+ 2,9 %) steuerfrei an ausländische Streitkräfte geliefert.

Außerdem wurden noch 14,7 Mill. elektrische Glühlampen nach der Einfuhr unversteuert zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht.

Sie sind zur Vermeidung von Doppelzählungen nicht in dem Gesamtabsatz enthalten. Angaben über unversteuerte Glühlampen zur Instandsetzung bzw. Instandhaltung von Wasser- oder Luftfahrzeugen usw. liegen nicht vor. Der Inlandsverbrauch an elektrischen Glühlampen ohne Kraftfahrzeuglampen belief sich 1975 auf 207,2 Mill. St. Je 100 Einwohner entspricht dies einem Verbrauch von 335 St.

5.1.1 Stab- oder röhrenförmige Glühlampen usw.

Von diesen Glühlampen wurden 1975 fast 13 Mill. St versteuert, wovon 8,6 Mill. St im Erhebungsgebiet hergestellt und 4,4 Mill. St in das Erhebungsgebiet eingeführt wurden. Die große Masse (87.6 %) dieser Glühlampen hatte eine Leistungsaufnahme bis zu 100 Watt. Sie erbrachten 8,0 Mill. DM (71,0 %) Steuer. Eine Leistungsaufnahme über 100 bis 200 Watt hatten 1,3 Mill. St dieser Glühlampen (10,0 %), auf sie entfielen mit 1,7 Mill. DM 15,6 % des Steuersolls. Die eingeführten Glühlampen mit dieser Leistungsaufnahme hatten mit 12,5 % einen höheren Anteil an der Einfuhr als die im Erhebungsgebiet hergestellten an der Inlandsproduktion (8,7 %). Die übrigen Glühlampen hatten in den einzelnen Gruppen der Leistungsaufnahme einen Marktanteil unter 1 %, allerdings betrug der Anteil der einzelnen Gruppen am Steuersoll infolge der hohen Steuersätze bis zu 5,9 %.

Außerdem wurden noch 5,5 Mill. Lampen steuerfrei abgegeben, so daß sich der Gesamtabsatz an diesen Glühlampen auf 18,4 Mill. St belief. Bei der steuerfreien Abgabe überwog die unmittelbare Ausfuhr mit 4,9 Mill. St. Rd. 555 Tausend Glühlampen wurden über einen anderen Betrieb ausgeführt und rund 30 Tausend an ausländische Streitkräfte abgegeben. 1 358 650 Glühlampen wurden nach Einfuhr unversteuert zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht.

5.1.2 Andere Glühlampen

Die anderen Glühlampen hatten die größte Bedeutung unter den Glühlampen. Ihr Gesamtabsatz belief sich auf 226,5 Mill. St. Hiervon wurden 194,3 Mill. St (85,8 %) versteuert. Von den versteuerten anderen Glühlampen waren 151,3 Mill. St (77,9 %) im Erhebungsgebiet hergestellt, fast 43 Mill. St (22,1 %) in das Erhebungsgebiet eingeführt. 190,9 Mill. andere Glühlampen (98,3 %) hatten eine Leistungsaufnahme bis 100 Watt, wovon 103,5 Mill. St eine Standardausführung, 87,4 Mill. St Kerzen-, Tropfen- oder Pilzform hatten. Die Lampen in Standardausführung erbrachten 44,1 % des Steuersolls, die in anderer Ausführung 51,6 %. 148,6 Mill. andere Glühlampen mit einer Lei-

stungsaufnahme bis 100 Watt waren im Erhebungsgebiet hergestellt. 2,6 Mill. andere Glühlampen hatten eine Leistungsaufnahme von mehr als 100 bis 200 Watt (1,3 %), auf sie entfielen 767 020 DM Leuchtmittelsteuer (2,5 %). Die übrigen anderen Glühlampen mit einer Leistungsaufnahme von mehr als 200 Watt hatten nur geringe Bedeutung (0,4 %). Aus ihrer Versteuerung kamen 1,8 % der Steuer auf andere Glühlampen auf.

Außerdem wurden 32,2 Mill. andere Glühlampen steuerfrei abgesetzt. 29,1 Mill. St wurden unmittelbar ausgeführt, 1,2 Mill. St wurden über einen anderen Betrieb ausgeführt und 1,9 Mill. St steuerfrei an ausländische Streitkräfte geliefert. Die Einfuhr war um rund 10,8 Mill. andere Glühlampen höher als die Ausfuhr einschließlich der Lieferungen an ausländische Streitkräfte.

7,4 Mill. andere Glühlampen wurden nach der Einfuhr unversteuert zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht.

5.1.3 Kraftfahrzeuglampen

1975 wurden 49,1 Mill. Kraftfahrzeuglampen abgesetzt. Mit 28,1 Mill. St blieb der größere Teil (57,3 %) steuerfrei. Allein 25,0 Mill. Kraftfahrzeuglampen wurden unmittelbar, 3,1 Mill. St über einen anderen Betrieb ausgeführt. An ausländische Streitkräfte wurde die unbedeutende Menge von 7 165 St geliefert. Die Ausfuhr einschließlich der Lieferungen an ausländische Streitkräfte überstieg die Einfuhr um 413,5 %.

21,0 Mill. Kraftfahrzeuglampen wurden versteuert, davon waren 15,5 Mill. St im Erhebungsgebiet hergestellt und 5,5 Mill. St in das Erhebungsgebiet eingeführt.

5.1.3.1 Lampeneinheiten, bei denen die Lichtquelle unlösbar mit dem Reflektor und der Abschlußscheibe verbunden ist

Diese Lampen wurden im Bundesgebiet nicht hergestellt, sondern eingeführt. Von ihnen sind 102 411 St versteuert worden, das sind 0,5 % der gesamten versteuerten Kraftfahrzeuglampen und 1,9 % der eingeführten Kraftfahrzeuglampen. Aus ihrer Versteuerung wurden 204 822 DM eingenommen, das sind 1,2 % der gesamten Steuer auf Kraftfahrzeuglampen.

5.1.3.2 Andere Kraftfahrzeuglampen

Die Masse (99,5 %) der versteuerten Kraftfahrzeuglampen. Hier wurden am meisten (10,5 Mill. St)
Lampen mit einer Leistungsaufnahme von mehr
als 35 bis 50 Watt versteuert. Auf sie entfielen mit 5,2 Mill. DM 30,2 % der Steuerschuld auf Kraftfahrzeuglampen. Mehr als das
Doppelte (11,2 Mill. DM) an Leuchtmittelsteuer erbrachten trotz geringerer Zahl (rd.
9 Mill. St) wegen des höheren Steuersatzes die
Lampen mit einer Leistungsaufnahme von mehr
als 50 Watt. Die Kraftfahrzeuglampen bis 35
Watt stellten mit 1,5 Mill. St 7,0 % der versteuerten Menge.

Je 100 Einwohner wurden 1975 34 Kraftfahrzeuglampen verwendet.

5.2 Entladungslampen

1975 wurden insgesamt 71,7 Mill. Entladungslampen abgesetzt; das sind 12,8 % weniger als 1974. Die Abnahme ist auf den starken Rückgang der unmittelbaren Ausfuhr um 31,0 % zurückzuzuführen. Auch der Inlandsabsatz und damit die Versteuerung war rückläufig (um 1,5 % auf 49,4 Mill. St). Die Ausfuhr über einen anderen Betrieb (332 000 St) und die steuerfreie Lieferungen an ausländische Streitkräfte (130 000 St) waren von untergeordneter Bedeutung.

Mit 6,9 Mill. Entladungslampen wurde wie im Vorjahr eine verhältnismäßig große Menge nach der Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht.

5.2.1 Stab- oder röhrenförmige Entladungslampen in gerader Ausführung

Die Masse (60,7 Mill. St oder 84,6 %) der abgesetzten Entladungslampen bestand aus staboder röhrenförmigen Entladungslampen in gerader Ausführung. 44,6 Mill. St wurden im Erhebungsgebiet abgesetzt und versteuert, 16,0 Mill. St ausgeführt und an ausländische Streitkräfte geliefert.

Allein 99,5 % der versteuerten Entladungslampen hatten eine Leistungsaufnahme bis 100 Watt. Die Versteuerung dieser Lampen erbrachte 26,6 Mill. DM (95,4 %). Die stab- oder röhrenförmigen Entladungslampen mit größerer Leistungsaufnahme fielen demgegenüber nicht ins Gewicht, erbrachten aber wegen des höheren Steuersatzes 4,6 % des Steuersolls.

5.2.2 Andere Entladungslampen

Demgegenüber spielten die anderen Entladungslampen eine geringere Rolle. Von ihnen wurden 1975 im Erhebungsgebiet 4,8 Mill. St, insges. 11,0 Mill. St abgesetzt. Hier hatten die Lampen mit einer Leistungsaufnahme bis 100 Watt eine geringere Bedeutung. Ihr Marktanteil belief sich auf 79,3 %, ihr Steueranteil auf 56,7 %. Eine Leistungsaufnahme über 100 bis 200 Watt hatten 12,1 %, eine von über 200 bis 500 Watt 7,7 % der versteuerten Menge. Mit 16,6 bzw. 21,2 % leisteten sie einen beträchtlichen Beitrag zum Steueraufkommen.

Ausfuhr und Lieferungen an ausländische Streitkräfte waren größer als der Inlandsabsatz. 6,1 Mill. Entladungslampen wurden unmittelbar, rd. 130 800 über einen anderen Betrieb ausgeführt und rd. 21 260 an ausländische Streitkräfte unversteuert abgegeben.

Je 100 Einwohner wurden 1975 80 Entladungslampen verbraucht, d.h. eine weniger als 1974.

6 Versteuerung

Das Steuersoll aus der Versteuerung von Leuchtmitteln lag 1975 mit 95,7 Mill. DM um 9,8 Mill. DM oder 9,3 % unter dem Ergebnis von 1974. Der Rückgang ist weitgehend durch die eingangs geschilderten Steuerrechtsänderungen begründet.

11,7 % des Steuersolls stammten aus der Versteuerung von stab- oder röhrenförmigen Glühlampen mit einer Gesamtlänge von mehr als 150 mm sowie Glühlampen mit ganz oder teilweise verspiegeltem Kolben,

31,9 % aus der Versteuerung von anderen Glühlampen,

18,1 % aus der Versteuerung von Kraftfahrzeuglampen,

29,2 % aus der Versteuerung von stab- oder röhrenförmigen Entladungslampen in gerader Ausführung,

9,2 % aus der Versteuerung anderer Entladungslampen. Die Pauschalerstattungen nach § 9 LeuchtmStG an die Hersteller beliefen sich auf 796 029 DM, womit sich ein Reinertrag aus der Leuchtmittelsteuer in Höhe von 94,9 Mill. DM ergibt.

Tabellenteil

1 Herstellungsbetriebe

		Angemeldete Herstellungsbetriebe davon Hersteller von										
T-11.3		steuer-	dari	steuer- befreiten								
Land	ins- gesamt	pflichtigen Leucht- mitteln	elek- trische Glüh- lampen	Entla- dungs- lampen	elektrische Glühlampen und Entla- dungslampen	Leucht- mitteln (§ 8 Abs. 2 LeuchtmStG)						
Schleswig-Holstein	7	1]	-	_]						
Hamburg	17	5	- 5	-	-	- 37						
Niedersachsen	18		J	-	-							
Bremen	5	-	-	-	-	5						
Nordrhein-Westfalen	78	7] .]	3	71						
Hessen	15	1			-	10						
Rheinland-Pfalz	8	1			-	<u> </u>						
Saarland	5	-	7	- 6	-	5						
Baden-Württemberg	29	6]	23						
Bayern	25	13			- 10	12						
Berlin (West)	9	3	-			6						
Bundesgebiet	216	38	12	6	13	178						

2 Absatz von elektrischen Glühlampen

1 000 **S**t

Gegenstand der Nachweisung	1971	1972	1973	1974	1975
Versteuert zusammen	258 651	260 609	274 499	248 698	228 233
im Erhebungsgebiet hergestellt	204 766	210 844	218 572	198 624	175 413
in das Erhebungsgebiet eingeführt	53 885	49 765	55 927	50 073	52 819
Steuerfrei ausgeführt zusammen	66 288	75 390	84 763	86 396	63 936
unmittelbare Ausfuhr	60 173	69 070	77 362r	81 736r	59 078
Ausfuhr über einen anderen Betrieb	6 115	6 32 0	7 401r	4 660 r	4 857
Steuerfreie Lieferung an ausländische Streitkräfte	4 078	2 879	3 330	1 855	1 908
Steuerfreier Abgang zusammen	70 366	78 269	88 093	88 250	65 843
Absatz insgesamt	329 017	338 878	362 591	336 948	294 076

3 Absatz von Entladungslampen

1 000 St

Gegenstand der Nachweisung	1971	1972	1973	1974	1975
Versteuert zusammen	49 650	53 342	55 982	50 202	49 426
im Erhebungsgebiet hergestellt	37 170	39 665	40 874	37 358	35 534
in das Erhebungsgebiet eingeführt	12 480	13 677	15 107	12 844	13 892
Steuerfrei ausgeführt zusammen	18 957	23 958	25 075	31 953	22 182
unmittelbare Ausfuhr	18 700	23 734	24 696	31 661	21 850
Ausfuhr über einen anderen Betrieb	257	224	379	292	332
Steuerfreie Lieferung an ausländische Streitkräfte	142	90	121	85	130
Steuerfreier Abgang zusammen	19 099	24 047	25 196	32 038	22 312
Absatz insgesamt	68 749	77 390	81 178	82 240	71 738

4 Absatz von Leuchtmitteln nach Art und Ländern

1 000 St

Land	Elektrische Glühlampen	Entladungslampen
Schleswig-Holstein	298	165
Hamburg	3 367	
Niedersachsen	3 880	29
Bremen	215	
Nordrhein-Westfalen	107 472	17 683
Hessen	19 951	1 636
Rheinland-Pfalz	5 052	65
Saarland	0.700	718
Baden-Württemberg	9 377	710
Bayern	116 456	51 442
Berlin (West)	28 007	
Bundesgebiet	294 076	71 738

5 Leuchtmittelsteuersoll und Erstattungen

1 000 DM

		Steuersoll	Erstattungen		
Jahr	Elektrische Glühlampen	Entladungs- lampen 1)	Insgesamt ²)	nach § 13 LeuchtmStDB alt bzw. § 9 LeuchtmStG neu	Reinertrag an Leucht- mittel- steuer
1971	69 062	38 310	107 638	829	106 808
1972	73 157	44 515	117 963	533	117 430
1973	72 501	41 961	114 784	890	113 894
1974	65 665	39 683	105 534	1 174	104 360
1975	59 012	36 694	95 707	796	94 911

¹⁾ Vom 1.1.1971 bis 31.7.1974 einschl. Leuchtröhren für Werbezwecke.- 2) Vom 1.1.1971 bis 31.7.1974 einschl. Leuchtröhren für Werbezwecke, Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen und Glühkörper.

6 Versteuerte Entladungslampen nach Art der Entladungslampen und Wattstärke

	Art der Leuchtmittel nach Steuergruppen	Steuersatz je Stück		Im bungs rgest	gebiet ellt	Erhebi	n da ungs gefü	gebiet	Me	steu enger			uers eträ	
		in DM			Stück					DM				
	tladungslampen, und ar													
.1	stab- oder röhrenför- mige Entladungslampen in gerader Ausführung													
	mit einer Leistungsauf- nahme													
	von mehr als bis	Watt												
	bis 100 Watt	0,60		31 30	894	13	082	417	44	391	311	26	634	786
	100 - 200 Watt	2,00		9	563		6	896		103	459		206	918
	200 - 500 Watt	6,00	_	. 8	+ 862		6	022		90	884		545	304
	500 - 1 000 Watt	15,00		1	9 011			430		2	462		36	930
	von mehr als 1 000 Watt	30,00] ['	9 011			470		16	979		509	370
	Zusammen	x		31 50	330	13	095	765	44	605	095	27	933	308
.2	andere Entladungslampen mit einer Leistungs- aufnahme													
	von mehr als bis	Watt												
	bis 100 Watt	1,30		3 23	7 882		585	765	3	823	647	4	970	742
	100 - 200 Watt	2,50	ŀ	45	2 099		130	145		582	244	1	455	611
	200 - 500 Watt	5,00		29	7 712		73	554		371	266	1	856	330
	500 - 1 000 Watt	10,00		3	356		6	150		41	506		415	060
	von mehr als 1 000 Watt	25,00			1 444		1	084		2	528		63	200
	Zusammen	X		4 02	+ 493		796	698	4	821	191	8	760	943
	Entladungslampen insgesamt	х		35 53	3 823	13	892	463	49	426	286	36	694	251

7 Versteuerte elektrische Glühlampen nach Art der Glühlampen und Wattstärke

Art der Leuchtmittel nach Steuergruppen	Steuersatz je Stück in DM	Im Erhebungs- gebiet hergestellt	In das Erhebungs- gebiet eingeführt Stück	Versteuerte Mengen insgesamt	Steuersoll- beträge DM
1 Elektrische Glühlampen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuglampen, und zwar					
1.1 stab- oder röhrenförmige Glüh- lampen mit einer Gesamtlänge von mehr als 150 mm sowie Glüh- lampen mit ganz oder teilweise verspiegeltem Kolben					
mit einer Leistungsaufnahme					
von mehr als bis Watt					
bis 100 Watt 100 - 200 Watt 200 - 300 Watt 300 - 500 Watt 500 - 1 000 Watt 1 000 - 2 000 Watt von mehr als 2 000 Watt	0,70 1,35 2,00 3,00 5,00 8,00 20,00	7 594 318 749 245 90 388 100 976 74 501	3 763 102 542 791 23 938 15 683 8 971	11 357 420 1 292 036 95 947 18 379 116 659 83 028 444	7 950 194 1 744 249 191 894 55 137 583 295 664 224 8 880
Zusammen	X	8 609 428	4 354 485	12 963 913	11 197 873
1.2 andere Glühlampen mit einer Leistungsaufnahme von mehr als bis Watt bis 100 Watt in Standardausführung in anderer Ausführung (z.B. in Kerzen-, Tropfen- oder Pilzform) 100 - 200 Watt 200 - 300 Watt 300 - 500 Watt 500 - 1 000 Watt 1 000 - 2 000 Watt von mehr als 2 000 Watt Zusammen Zusammen 1	0,13 0,18 0,30 0,50 0,75 1,50 4,50 15,00 X	82 413 211 66 189 739 2 034 238 326 173 281 578 33 059 1 481 151 279 479 159 888 907	21 168 104 522 497 85 066 89 337 4 728 360 42 984 903	103 528 022 87 357 843 2 556 735 411 239 370 915 37 787 1 708 133 194 264 382 207 228 295	13 458 642 15 724 412 767 020 205 620 278 187 56 681 7 686 1 995 30 500 243 41 698 116
2 Kraftfahrzeuglampen, und zwar					
2.1 Lampeneinheiten, bei denen die Lichtquelle unlösbar mit dem Reflektor und der Abschlußscheibe verbunden ist	2,00	_	102 411	102 411	204 822
2.2 andere Kraftfahrzeuglampen					
mit einer Leistungsaufnahme					
von mehr als bis Watt		1			
bis 35 Watt	0,45 0,50 1,25	1 166 152 7 162 395 7 196 029	295 062 3 302 752 1 779 448	1 461 214 10 465 147 8 975 477	657 546 5 232 574 11 219 346
Zusammen	X	15 524 576	5 377 262	20 901 838	17 109 466
Zusammen 2	X	15 524 576	5 479 673	21 004 249	17 314 288
Elektrische Glühlampen insgesamt (1 und 2)	x	175 413 483	52 819 061	228 232 544	59 012 404